

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Freiwilliger Landtausch Stockheim
Az.: 33.42 – 5 15 02 –

50667 Köln, den 06.07.2015
Zeughausstraße 2 – 10
Tel.: (0221) 147-2033

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch Beschluss vom 02.06.2015 wurde der Freiwillige Landtausch Stockheim, Kreis Düren, nach den Vorschriften der §§ 103a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet. Dem Tauschgebiet unterliegen die nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Kreuzau

Gemarkung Stockheim

Flur 19, Flurstücke 90, 91 und 92

Flur 2, Flurstück 137

Gemeinde Nörvenich

Gemarkung Binsfeld

Flur 11, Flurstück 195

Gemeinde Vettweiß

Gemarkung Jakobwüllesheim

Flur 1, Flurstück 166

Inhaber von Rechten an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten beginnend mit dem ersten Tag dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder persönlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie Ihre Rechte auch elektronisch anmelden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweis:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine/n von Ihnen Bevollmächtigte/n versäumt werden sollte, würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
(L.S.) gez. Frings-Schäfer
Regierungsdirektorin

Der Inhalt der o. a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/stockheim/ veröffentlicht.